

### **S.B.O Ausgabe 2001 - Windenseilausstattung**

Ausgehend von der Tatsache, dass in der S.B.O. jeweils die Grundsätze geregelt werden, ist unter anderem im Punkt 2.1.4 die Seilausstattung beschrieben worden, die für einen Betrieb von Seilschirmen mit einem Durchmesser von 1,5m und weniger vorgeschrieben ist. Abweichend von dieser Regelung können aber auch Seilschirme mit einem Durchmesser von 1,5 – 2,0 m eingesetzt werden. In diesen Fall ist entsprechend der LTA 73-16 zu verfahren.

#### **Auszug aus der LTA 73-16:**

*Abmessungen:*

- a) Der Durchmesser des geöffneten Seilschirm darf 2 m nicht überschreiten.*
- b) Die Gesamtlänge des Seilschirmes bei geschlossener Kappe und gestreckten Fangleinen, vom Scheitel der Kappe bis zum Ende der Fangleinen, darf 4m nicht überschreiten.*
- c) Bei Seilschirmen mit einem Durchmesser von 1,5 –2,0 m muß der Abstand zwischen der Schleppkupplung am Segelflugzeug und Scheitel der Schirmkappe mindestens 13 m betragen.  
Bei Seilschirmen, deren Durchmesser 1,5m und weniger beträgt, kann der Abstand zwischen Schleppkupplung und Scheitel der Schirmkappe geringer sein – Mindestabstand jedoch 5 m.*

*Die Reihenfolge der zwischen Schleppkupplung am Segelflugzeug und Seilschirm verwendeten Zwischenglieder ist wie folgt.*

- a) Anschlussringpaar*
- b) Versteiftes Vorseil von 3 m Länge*
- c) Sollbruchstelle*
- d) Zwischenseil, um die Gesamtlänge auf die oben geforderten Minimalwerte zu ergänzen.*